

# KINDER UND JUGENDLICHE ALS MITBETROFFENE VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN

EINE EMPFEHLUNG FÜR JUGENDÄMTER



# Vorwort

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet.

Vor der Veröffentlichung wurden die Ergebnisse des Diskussionsprozesses zudem in einem Expert:innengespräch mit Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und kooperierenden Handlungsfeldern diskutiert und qualifiziert.

Sie wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen.

Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen
3. Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt
4. Professionell handeln bei häuslicher Gewalt

Literatur

Anhang

# Ziele der Empfehlung

- Leitungs- und Fachkräfte sensibilisieren, Grundlagenkenntnisse vermitteln
- fachlich angemessene Haltung fördern, durch rechtssichere und praxisnahe Informationen Handlungssicherheit stärken
- Praxis der (einzelfallorientierten) Hilfen bei häuslicher Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe/im ASD weiterentwickeln, jungen Menschen als auch ihren Sorgeberechtigten wirksam Schutz und Unterstützung bieten
- Einheitlicher Orientierungsrahmen für Jugendämter zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ an die Hand zu geben
- transparente Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz und Frauenhilfeinfrastruktur etc.) und freien Trägern schaffen

# Definition

Häusliche Gewalt betrifft nicht nur die **Erwachsenen** in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen **Kinder**.

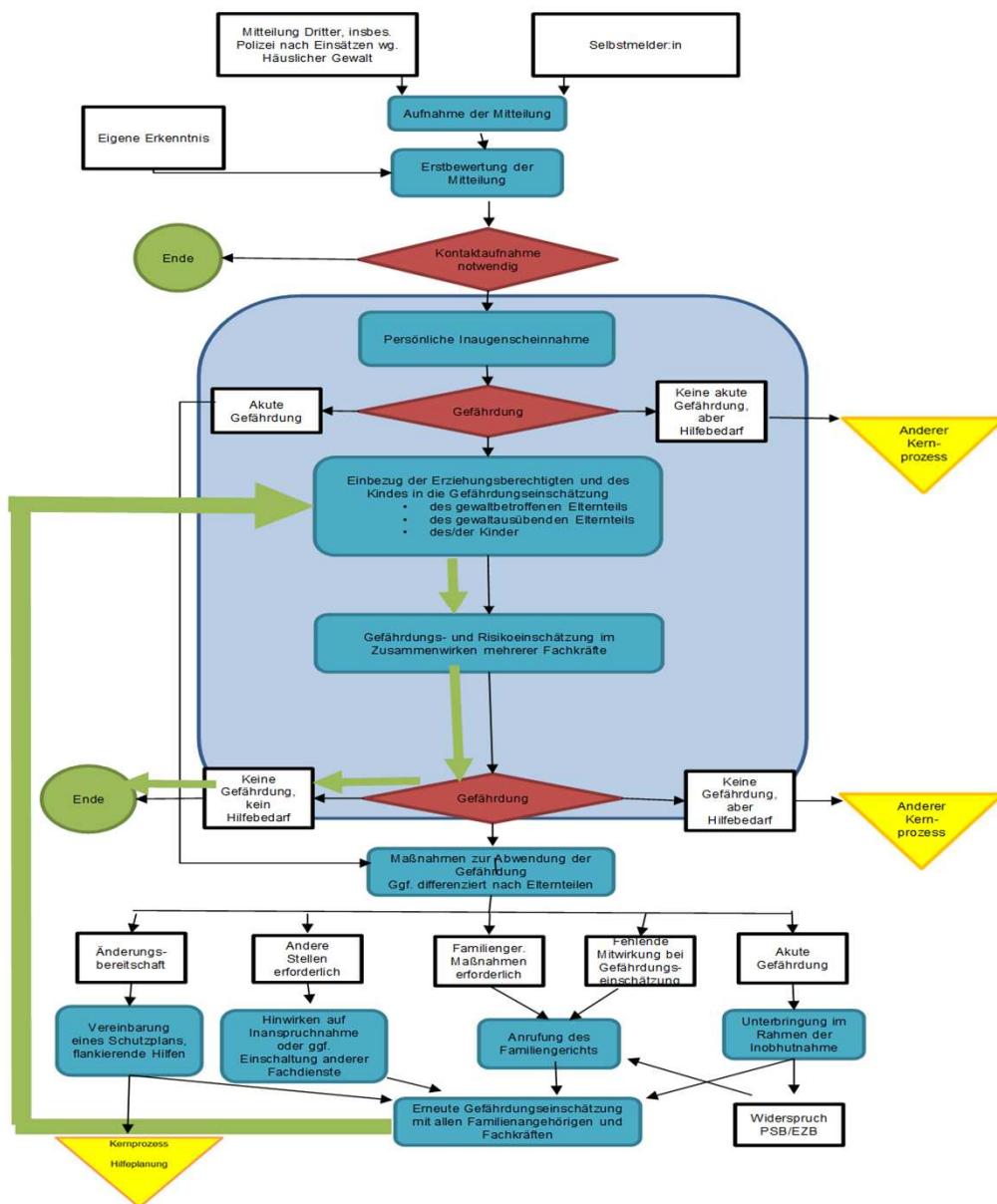
Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer **bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung** Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt umfasst **körperliche, sexuelle, psychische und auch wirtschaftliche Formen der Gewalt** gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, **Macht und Kontrolle** auszuüben.

**Kinder und Jugendliche** sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z.T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der **eigenen Wohnung** statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.

# Flussdiagramm zum Verfahren des Jugendamtes



# Aufnahme der Mitteilung / Erstbewertung der Mitteilung / Planung der Kontaktaufnahme

Eine Aufnahme erfolgt unabhängig davon, ob ein Kind/Kinder oder Jugendliche während der Gewaltsituation anwesend waren.

Mindestens zwei Fachkräfte, Familie schon bekannt?, welche Form der Partnerschaftsgewalt?, erlebt das Kind selber Gewalt?

Jede Partnerschaftsgewalt gilt als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung!

Planung unter Einbeziehung von Elternteilen und Kindern, wodurch der Schutz der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährdet wird.

# Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung

- Alle Kinder sollen in altersgerechter Form über den Grund des Hausbesuchs und ihre Rechte informiert werden.
- Transparenz über Kindeswohlgefährdungsaspekte aufzeigen und Recht auf Unterstützung deutlich machen, unabhängig von der Schuldfrage.
- Ziel sollte es sein, sich auf den gemeinsamen Willen zur Erarbeitung von Lösungswegen aus der Gewalt zu einigen.
- Mit dem gewaltbetroffenen Elternteil werden Möglichkeiten zum Schutz für sich und die Kinder erarbeitet.
- Beiden Elternteilen wird ein konkretes Angebot der Unterstützung unterbreitet.

# Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Die Meldung über eine Partnerschaftsgewalt muss gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden.
- Ob das Miterleben von Partnerschaftsgewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt, ist in jedem Einzelfall differenziert zu prüfen.
- Bei Meldung durch Berufsgeheimnisträger sind diese zu beteiligen. Sie erhalten eine Rückmeldung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.
- Alltägliche Kontaktpersonen aus z.B. Kita und Schule stellen eine wichtige Funktion für den Schutz der Kinder dar.

# Vereinbarung eines Schutzplan / Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen

- Der Schutzplan soll Transparenz und Verbindlichkeit schaffen. Die Kinder sollten über den Schutzplan informiert werden.
- Den Eltern sind Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzubieten.
- Wenn die Partnerschaft fortgesetzt wird soll ein gemeinsames Gespräch stattfinden und differenzierte Hilfeangebote vereinbart werden.
- Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten (z.B. Näherungsverbot, Frauenhaus, Frauenberatungsstelle)

# Anrufung des Familiengerichts / Inobhutnahme

- Ist notwendig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.
- Eltern bei einer Gefährdungseinschätzung nicht mitwirken, die Gewalt leugnen, Hilfen nicht annehmen oder angebotene Hilfen nicht greifen.
- Zum Schutz der Opfer sollten getrennte Anhörungen erfolgen.
- Eine Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern ist in Fällen von Partnerschaftsgewalt selten notwendig.

### Beratung - Ergebnisqualität

- Gewaltbetroffener Elternteil ist von Isolation, Scham- und Schuldgefühlen entlastet
- Gewaltausübender Elternteil übernimmt Verantwortung für sein Handeln und erkennt die Not der Kinder
- Kinder und Jugendliche haben Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und bei Bedarf weitere Unterstützungen

### Beratung - Fachliche Leitlinien

- Die Frage nach **Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt** sollte **regelhaft in das Aufnahmegericht** bzw. die sozial-pädagogische Diagnostik/Anamnese aufgenommen werden.
- Die Unterscheidung verschiedener Formen der Gewalt in Paarbeziehungen ist grundlegend für das Verständnis und folglich für die **Auswahl des „richtigen“ Angebotes**.
- Bei gewaltbelasteten Paaren ist die **klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/Paarberatung ungeeignet**.

### Beratung - Gelingensfaktoren

- Beratung bei Partnerschaftsgewalt in getrennten Settings
- Beide Elternteile müssen die Not der Kinder begreifen
- Offenheit über die Gewaltproblematik herstellen
- Möglichkeiten eines Notfallplans aufzeigen
- Co-Beratung – möglichst paritätisch besetzt

# Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Umgangsregelungen

**Umgangskontakte können dann hilfreich für die Heilung sein, wenn**

- es eine schützenswerte Bindung gibt,
- sie in einem geschützten Rahmen stattfinden,
- sie gut vorbereitet und begleitet sind,
- das Familiengeheimnis aufgehoben und die Realität benannt werden kann,
- eine Verantwortungsübernahme durch die gefährdende Person erfolgt,
- die Stabilität der versorgenden Person beachtet und gestärkt wird.

**Erzwungene Kontakte helfen Kindern nicht, da sie nicht zum Heilungsprozess beitragen.**

## Hilfeplanung - Ergebnisqualität

- Kinder wachsen geschützt auf
- Junge Menschen und ihre Familien erhalten erforderliche Hilfen
- Hilfen geben Kindern Sicherheit und verlässliche Bezugspersonen
- Eltern werden differenziert in der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternrolle unterstützt

## Hilfeplanung - Fachliche Leitlinien

- Bei häuslicher Gewalt benötigen die verschiedenen Beteiligten auf ihren jeweiligen Unterstützungsbedarf zugeschnittene Hilfen.
- Eine sozialpädagogische Diagnostik als Grundlage jeder Hilfeplanung bezieht das Wissen um Gewaltdynamiken aktiv ein.
- Die Ausgestaltung des Hilfeplanprozesses trägt den Schutzbedürfnissen der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile Rechnung.

## Hilfeplanung – Gelingensfaktoren

- Sensibilisierung für die kindlichen Belange kann zur Motivation zur Annahme und Mitwirkung beitragen
- Andere Hilfen aus der Gewaltschutzinfrastruktur sind einzubeziehen
- Hilfeplanung sollte traumasensibel gestaltet sein
- Aufbau von Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfe
  - dazu aufbauend professionelle Hilfe in Form von Beratung, Gruppenangeboten, ambulante Hilfen etc.
- Individuelle Unterstützung des gewaltbetroffenen – und gewaltausübenden Elternteils

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**Jana Körner**  
Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst  
im Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg

[jana.koerner@rhein-sieg-kreis.de](mailto:jana.koerner@rhein-sieg-kreis.de)